



Kurzinformation

Raum für Vereinbarungen zur Milderung möglicher negativer Effekte der Nichtunterzeichnung des Institutionellen Rahmenabkommens EU-Schweiz (IFA)

Vor dem Hintergrund von Überlegungen zum Abschluss regionaler oder bilateraler nationaler Vereinbarungen zur Abmilderung möglicher negativer Effekte der Nichtunterzeichnung des Institutionellen Rahmenabkommens EU-Schweiz (IFA) wurde der Fachbereich Europa beauftragt zu ermitteln, in welchen der von den bestehenden bilateralen Marktzugangsabkommen EU-Schweiz erfassten Bereiche das Schweizerische Recht bereits heute durch nicht angepasste oder neue Regelungen vom *aquis communautaire* der EU abweicht. Besonderen Fokus richtet der Auftraggeber auf die für die deutsch-schweizerische Grenzregion bedeutsamen Sachbereiche Grenzpendler, Einzelhandel, grenzüberschreitender Verkehr, grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte, Handel von Waren und Industriegütern sowie Energie. Der Auftraggeber bat darüber hinaus um Informationen, wie die oben erfragten Abweichungen behandelt würden, insbesondere durch die 27 Gemeinsamen Ausschüsse der sektoralen bilateralen Abkommen EU-Schweiz.

In Absprache mit dem Auftraggeber richtete der Fachbereich Europa ein der Fragestellung entsprechendes Auskunftsersuchen an folgende Institutionen:

- den Schweizer Nationalrat über das Europäische Zentrum der Parlamentarischen Wissenschaftlichen Dienste (EZPWD),
- das Schweizerische Justizministerium (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - EPJD),
- das Schweizerische Außenministerium (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten – EDA),
- das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (ISDC),
- den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) sowie
- die Europäische Kommission – Generaldirektion TRADE.

Die angefragten Behörden und Institutionen der Schweiz haben eine Erteilung von Auskünften abgelehnt bzw. konnten aufgrund der Ausrichtung ihrer Tätigkeit keine substantiellen Angaben machen (ISDC). So teilte die **Schweizer Botschaft in Berlin** in Abstimmung mit allen durch den Fachbereich Europa angefragten Dienste mit, dass die gewünschte detaillierte *Auslegeordnung*

momentan nicht überlassen werden könne. Der Schweizer Bundesrat habe eine erste Auslegeordnung der Regelungsunterschiede zwischen der Schweiz und der EU erstellen lassen. Am 30. Juni 2021 habe er das weitere Vorgehen festgelegt: In einem nächsten Schritt solle vertieft analysiert werden, welche autonomen Anpassungen im Interesse der Schweiz liegen könnten. Hierbei handele es sich um einen primär innenpolitischen Prozess. Die Schweizer Botschaft verweist hierzu auf die zu dem Beschluss veröffentlichte [Medienmitteilung](#)¹ sowie darauf, dass die dem Beschluss des Bundesrats zugrundeliegenden Dokumente vertraulich seien, weshalb dazu im Moment keine weiteren Abgaben gemacht werden könnten.

Die **Generaldirektion TRADE der Europäischen Kommission** teilte dem Fachbereich auf Arbeitsebene mit, dass der Versuch einer vertraglichen Auflösung der erwähnten Abweichungen des Schweizer Rechts vom *acquis communautaire* der EU durch den Abschluss des IFA mit der Schweiz wegen der Nichtunterzeichnung des Abkommens durch die Schweiz gescheitert sei. Die Kommission arbeite derzeit an einer internen Bestandsaufnahme hinsichtlich der Auswirkungen dieser Entscheidung der Schweizer Regierung; diese Analyse soll den Weg für das weitere Vorgehen der Kommission in der Angelegenheit ebnen. Die Kommission sei währenddessen in vollem Umfang der Suche nach Wegen verpflichtet, die bestehenden Beziehungen mit der Schweiz aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der Frage einer Ausgestaltung spezifischer bilateraler Vereinbarungen auf nationaler Ebene, z.B. zwischen Deutschland und der Schweiz, rät die GD Trade zu einem äußerst vorsichtigen Vorgehen, da jeder Schritt hierbei mit den Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 6 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übereinstimmen und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Rechnung tragen müsse. Vor diesem Hintergrund müsse bei der vom Auftraggeber betriebenen Suche nach Möglichkeiten für spezifische bilaterale Vereinbarungen auf nationaler Ebene fallweise vorgegangen werden. Hierbei seien Fragen wie die der sektoriellen Zuständigkeitsbereiche der EU, die der Reichweite ihrer Rechtsetzungskompetenz (wie der ausschließlichen, geteilten oder ergänzenden Kompetenz) sowie die der potentiellen Auswirkungen solcher bilateralen Vereinbarungen auf bestehendes oder sogar vorhersehbar kommendes Unionsrecht zu klären. Vor diesem Hintergrund sei eine Beantwortung von Fragen zur Ausgestaltung spezifischer bilateraler Vereinbarungen auf nationaler Ebene nur auf der Grundlage einer umfassenden und präzisen Beschreibung des ins Auge gefassten spezifischen Abkommens möglich.

Zur Frage des Umgangs mit Abweichungen des Schweizer Rechts vom *acquis communautaire* weist die Kommission auf die Schlüsselrolle der 27 Gemeinsamen Ausschüsse bei der Klärung von Umsetzungsproblemen hin. Da es weder eine systemische Festlegung über eine dynamische Anpassung des Schweizerischen Rechts an den EU-*acquis*, noch einen Streitschlichtungsmechanismus zwischen der EU und der Schweiz gebe, seien die rechtlichen Möglichkeiten der EU, bestehende Umsetzungsschwierigkeiten zu adressieren, sehr begrenzt.

Fachbereich Europa

¹ Schweizer Bundesrat, Bundesrat vertieft Analyse der Regelungsunterschiede zur EU, Medienmitteilung vom 30. Juni 2021.